

## Düsseldorfer Tabelle

– Stand: 1. 7. 2005

Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterkommision des Deutschen Familiengerichtstages e. V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben. Die Tabelle enthält Angaben zum Kindesunterhalt (mit Kindergeldanrechnungstabelle), Ehegattenunterhalt, Mangelfällen und Verwandtenunterhalt mit Unterhalt nach § 1615f BGB.

Die neue Tabelle gilt ab 1. 7. 2005. Bis zum 30. 6. 2005 ist die Düsseldorfer Tabelle, Stand: 1. 7. 2003, ZAP F. 11, S. 673 ff.) anzuwenden. Die Neufassung berücksichtigt die jüngsten Änderungen durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung v. 8. 4. 2005 (BGBl. I, S. 1055).

Die in der Verordnung festgesetzten Regelbeträge für das Beitrittsgebiet finden sich u. a. in der Berliner Tabelle (abgedruckt im Anschluß an die Düsseldorfer Tabelle; F. 11, S. 709).

### A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)				Vomhundertsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
	0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
	Alle Beträge in Euro					
1. bis 1 300	204	247	291	335	100	770/890
2. 1 300 – 1 500	219	265	312	359	107	950
3. 1 500 – 1 700	233	282	332	382	114	1 000
4. 1 700 – 1 900	247	299	353	406	121	1 050
5. 1 900 – 2 100	262	317	373	429	128	1 100
6. 2 100 – 2 300	276	334	393	453	135	1 150
7. 2 300 – 2 500	290	351	414	476	142	1 200
8. 2 500 – 2 800	306	371	437	503	150	1 250
9. 2 800 – 3 200	327	396	466	536	160	1 350
10. 3 200 – 3 600	347	420	495	570	170	1 450
11. 3 600 – 4 000	368	445	524	603	180	1 550
12. 4 000 – 4 400	388	470	553	637	190	1 650
13. 4 400 – 4 800	408	494	582	670	200	1 750
über 4 800	nach den Umständen des Falls					

#### Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Regelbetrag in Euro nach der Regelbetrag-VO West in der ab 1. 7. 2005 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a Abs. 2 BGB aufgerundet.

3. **Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 €, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 € monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

– gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,

– gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 €, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 890 €. Hierin sind bis 360 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.100 €. Darin ist eine Warmmiete bis 450 € enthalten.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V. und VI.) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemißt sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 €. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 € zu kürzen.

9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612b Abs. 5 BGB).

Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden: Anrechnungsbetrag =  $\frac{1}{2}$  des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

**Anlage: Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB**

**1) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 €**

Einkommensgruppe	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
1 = 100 %	204 – 5 = 199	247 – 0 = 247	291 – 0 = 291
2 = 107 %	219 – 20 = 199	265 – 8 = 257	312 – 0 = 312
3 = 114 %	233 – 34 = 199	282 – 25 = 257	332 – 16 = 316
4 = 121 %	247 – 48 = 199	299 – 42 = 257	353 – 37 = 316
5 = 128 %	262 – 63 = 199	317 – 60 = 257	373 – 57 = 316
6 = 135 %	276 – 77 = 199	334 – 77 = 257	393 – 77 = 316

**2) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 €**

Einkommensgruppe	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
1 = 100 %	204 – 17,50 = 186,50	247 – 2,50 = 244,50	291 – 0 = 291
2 = 107 %	219 – 32,50 = 186,50	265 – 20,50 = 244,50	312 – 8,50 = 303,50
3 = 114 %	233 – 46,50 = 186,50	282 – 37,50 = 244,50	332 – 28,50 = 303,50
4 = 121 %	247 – 60,50 = 186,50	299 – 54,50 = 244,50	353 – 49,50 = 303,50
5 = 128 %	262 – 75,50 = 186,50	317 – 72,50 = 244,50	373 – 69,50 = 303,50
6 = 135 %	276 – 89,50 = 186,50	334 – 89,50 = 244,50	393 – 89,50 = 303,50

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag =  $\frac{1}{2}$  des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612b Abs. 1 BGB).

**B. Ehegattenunterhalt**

**I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtignte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):**

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

- a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:  $\frac{3}{7}$  des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
  - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:  $\frac{3}{7}$  der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
  - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z. B. Rentner): wie zu 1a, b oder c, jedoch 50 %.

**II. Fortgeltung früheren Rechts:**

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtignte Kinder:

- a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
- b) § 60 EheG: in der Regel  $\frac{1}{2}$  des Unterhalts zu I,
- c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3. 10. 1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB i. V. m. dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

**III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:**

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Mißverhältnis zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. 1. 2003 (FamRZ 2003, 363 ff.) zu ermitteln.

**IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Berechtigten:**

- 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 890 €
- 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 770 €

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u. U. ein höherer Betrag zu belassen.

### V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| 1. falls erwerbstätig:       | 890 €, |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 770 €. |

### VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern:

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| 1. falls erwerbstätig:       | 650 €, |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 560 €. |

### VII. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern:

falls erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 800 €.

#### Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von  $\frac{1}{7}$  enthalten.

### C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zur Zeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612b Abs. 5 BGB.

Der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der Düsseldorfer Tabelle und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der Düsseldorfer Tabelle. Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH, Urteil vom 22. 1. 2003, FamRZ 2003, 363 ff.).

#### Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1300 €. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 7 Jahren (K1) und 5 Jahren (K2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:	890 €,
Verteilungsmasse: 1300 € – 890 € =	410 €,
Notwendiger Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten:	
334 € (K 1) + 276 € (K 2) + 770 € (F) =	1.380 €.

#### Unterhalt:

K 1:	334 x 410 : 1.380 = 99,23 €
K 2:	276 x 410 : 1.380 = 82,00 €
F:	770 x 410 : 1.380 = 228,77 €.

Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlaßt.

Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b Abs. 5 BGB).

### D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB

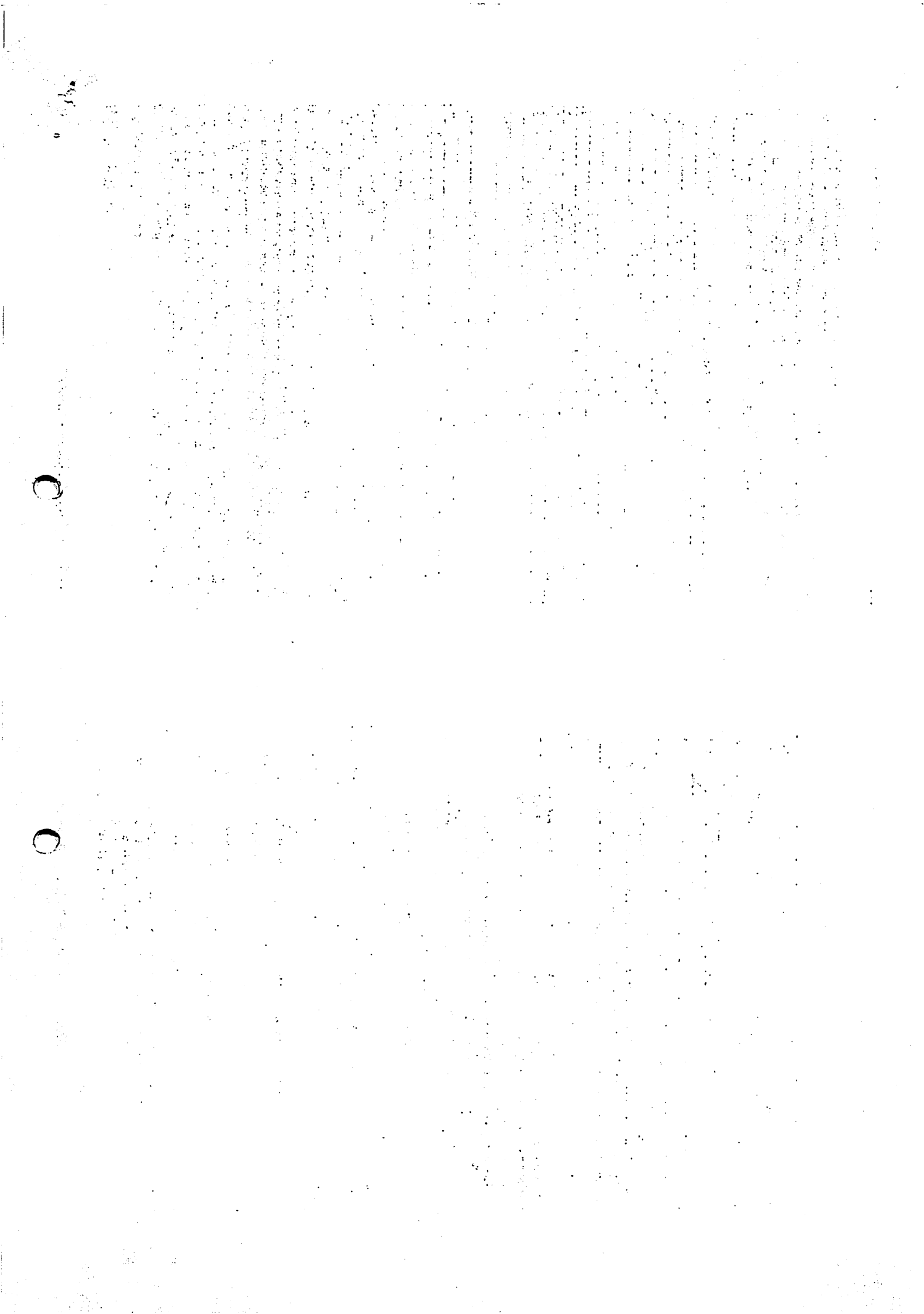
1. **Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern:** mindestens monatlich 1.400 € (einschließlich 450 € Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemißt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1050 € (einschließlich 350 € Warmmiete).

2. **Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615I Abs. 1, 2, 5 BGB):** nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 €.

**Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615I Abs. 3 S. 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB):** mindestens monatlich falls erwerbstätig: 995 €, falls nicht erwerbstätig: 935 €.

#### Hinweis der Red.:

Die zur Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle von den Senaten für Familiensachen des OLG Düsseldorf erarbeiteten Leitlinien zum Unterhalt (s. zuletzt ZAP F. 11, S. 681 ff.) sollen ebenfalls zur Jahresmitte 2005 neu herausgegeben werden. Wir werden sie sofort nach Erscheinen in Fach 11 nachreichen. ♦



# Berliner Tabelle

– Stand: 1. 7. 2005

Die Tabelle geht aus von den in Art. 1 § 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung v. 8. 4. 2005 festgesetzten Regelbeträgen ab 1. 7. 2005 für das in Art. 3 des Einigungs-vertrages genannte Gebiet (BGBl. 2005 I, S. 1055) und nennt in Ergänzung der Düsseldorfer Ta-belle (Stand: 1. 7. 2005, abgedruckt in F. 11, S. 703 ff.) die monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegen-über insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und eben-falls im Beitrittsteil wohnt.

Die Vorhundertsätze Ost ab Gruppe b) sind gem. § 1612a Abs. 2 S. 1 BGB zu errechnen (z. B. 196 € : 188 € = 104,2 %). Die 135%-Grenze Ost für die Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB beträgt in den drei Altersstufen 254 € bzw. 308 € bzw. 364 €.

Die 150%-Grenze Ost für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 Abs. 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf 282 € bzw. 342 € bzw. 404 €.

Altersstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Al- tersstufe ist ab dem Beginn des Mo- nats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)	0 – 5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6 – 11 (6. bis 12. Geburts- tag)	12 – 17 (- 20* (12. bis 18. Geburts- tag)	Vom- hundert- satz Ost	Vom- hundert- satz West
Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen	Alle Beträge in Euro				
Gruppe					
a)	bis 1000	188	228	269	100
b)	1000 – 1150	196	238	280	
	ab 1150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)			
Gruppe					
1	bis 1300	204	247	291	100
2	1300 – 1500	219	265	312	107
3	1500 – 1700	233	282	332	114
4	1700 – 1900	247	299	353	121
5	1900 – 2100	262	317	373	128
6	2100 – 2300	276	334	393	135
7	2300 – 2500	290	351	414	142
8	2500 – 2800	306	371	437	150
9	2800 – 3200	327	396	466	160
10	3200 – 3600	347	420	495	170
11	3600 – 4000	368	445	524	180
12	4000 – 4400	388	470	553	190
13	4400 – 4800	408	494	582	200
	über 4800	nach den Umständen des Falles			

\* [18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaushalt lebend]

## Anmerkungen:

- I. Der notwendige monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen Kindern und gleichgestellten volljährigen Schülern (s. o.):
  - 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 890 €
  - 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 770 €
- II. Der angemessene monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber volljährigen Kindern: 1100 €
- III. Der angemessene monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Ehegatten:

1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 995 €
  2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 935 €
- IV. Der angemessene Bedarf (samt Wohnbedarfs und üblicher berufsbedingter Aufwendun-  
gen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) eines volljährigen Kindes,  
welches nicht gem. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellt ist, beträgt in der Regel monatlich: 640 €
- V. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern und ge-  
genüber volljährigen Enkeln beträgt mindestens monatlich: 1400 €  
zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens.
- VI. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Mutter oder dem  
Vater i. S. von § 1615f BGB beträgt mindestens monatlich:
  - 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 995 €
  - 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 935 €
 Der Bedarf der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes besteht i. d. R. mindestens  
in Höhe der in Anmerkung I. genannten Beträge.
- VII. Der Einsatzbetrag im Mangelfall beträgt bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusam-  
menlebenden Ehegatten:
  - 1. bei Erwerbstätigkeit des Ehegatten: 650 €
  - 2. bei Nichterwerbstätigkeit des Ehegatten: 560 €

Die Berliner Tabelle ist nur anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unter-  
haltsschuldner in Berlin wohnen. Die in den Anmerkungen genannten Selbstbehalte und Bedarfs-  
sätze sind in ganz Berlin gleich hoch, da durch § 20 Abs. 2 SGB II für die alten Bundesländer ein-  
schließlich Berlin (Ost) inzwischen die gleichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts  
festgesetzt worden sind. Wohnet der Unterhaltspflichtige außerhalb Berlins, ist auf den an seinem  
Wohnsitz geltenden abweichenden Selbstbehalt abzustellen. Für die im früheren Ostteil Berlins woh-  
nenden Kinder gelten bis auf weiteres die Regelbeträge Ost wie im sonstigen Beitrittsgebiet.

Die grundsätzlich hälftige Anrechnung von Kindergeld auf den Tabellenunterhalt erfolgt nur noch  
insoweit, als das hälftige Kindergeld zusammen mit dem geschuldeten Tabellenbedarfsbetrag der  
Düsseldorfer Tabelle (DT) bzw. der Berliner Tabelle (BT) den jeweils geltenden 135%igen Regelbetrag  
übersteigt (§ 1612b Abs. 1 und 5 BGB). Der Kindergeldabzug berechnet sich mit folgender Formel:

Hälftiges Kindergeld (dieses beträgt ab 1. 1. 2002 77 € für das 1. bis 3. Kind sowie 89,50 € für das  
4. und jedes weitere Kind, BGBl. 2001 I, S. 2074, 2077 f.) + Unterhaltsbedarfsbetrag – 135%iger  
Regelbetrag West bzw. Ost (nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Altersstufe) = anzurech-  
nendes Kindergeld (bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung).

Nach der Formel ergibt sich für das Beitrittsgebiet bis zur 135 %-Grenze Ost folgende Kindergeld-  
abzugstabelle (Tabellenbedarfsbetrag – Kindergeldabzug = Zahlbetrag):

Kind	Gruppe der BT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	a) [bis 1000]	188 – 11 = 177	228 – 0 = 228	269 – 0 = 269
ab 4. Kind	a)	188 – 23,50 = 164,50	228 – 9,50 = 218,50	269 – 0 = 269
1. bis 3. Kind	b) [1000 – 1150]	196 – 19 = 177	238 – 7 = 231	280 – 0 = 280
ab 4. Kind	b)	196 – 31,50 = 164,50	238 – 19,50 = 218,50	280 – 5,50 = 274,50
1. bis 3. Kind	1 [bis 1300]	204 – 27 = 177	247 – 16 = 231	291 – 4 = 287
ab 4. Kind	1	204 – 39,50 = 164,50	247 – 28,50 = 218,50	291 – 16,50 = 274,50
1. bis 3. Kind	2 [1300 – 1500]	219 – 42 = 177	265 – 34 = 231	312 – 25 = 287
ab 4. Kind	2	219 – 54,50 = 164,50	265 – 46,50 = 218,50	312 – 37,50 = 274,50
1. bis 3. Kind	3 [1500 – 1700]	233 – 56 = 177	282 – 51 = 231	332 – 45 = 287
ab 4. Kind	3	233 – 68,50 = 164,50	282 – 63,50 = 218,50	332 – 57,50 = 274,50
1. bis 3. Kind	4 [1700 – 1900]	247 – 70 = 177	299 – 68 = 231	353 – 66 = 287
ab 4. Kind	4	247 – 82,50 = 164,50	299 – 80,50 = 218,50	353 – 78,50 = 274,50
1. bis 3. Kind	135%-Grenze Ost	254 – 77 = 177	308 – 77 = 231	364 – 77 = 287
ab 4. Kind	135%-Grenze Ost	254 – 89,50 = 164,50	308 – 89,50 = 218,50	364 – 89,50 = 274,50